

GENSCHER SAGT POLENBESUCH AB

Ein deutscher Staatsmann hat das *Recht*, - in Polen das Grab eines Staatsfeinds aufzusuchen, also höchst offiziell die Feinde der Regierung, die ihn eingeladen hat, zu ermutigen.

- 5 Das ist ungefähr so, als machte es ein ausländischer Politiker zur Bedingung seines BRD-Besuchs, das Grab von Ulrike Meinhof oder Benno Ohnesorg zu besuchen.

Ein deutscher Staatsmann hat das *Recht*, - in seiner Reisebegleitung Carl-Gustav Ströhm von der "Welt" mitzunehmen, der Zeitung, die sich nicht nur als antikommunistisches, antipolnisches, großdeutsches Hetzblatt hervorgetan hat. Anlässlich der Polen-Krise ist es auch auf den originellen Vorschlag verfallen, die polnische Regierung solle doch ihre "unrechtmäßig angeeigneten" Westgebiete "verpfänden" und bei Fälligkeit an die BRD abtreten.

10

Das ist ungefähr so, als hätte Erich Honecker darauf bestanden, sich von Eduard von Schnitzler begleiten zu lassen, und der Vergleich hinkt ungemein, weil es Hetzer vom Kaliber der "Welt" im ganzen Ostblock nicht gibt.

15

Ein deutscher Staatsmann hat das Recht, - in Polen das Grab eines unbekanntem deutschen Soldaten zu ehren, in einem Land, in dem die deutsche Nation viele repräsentable Bauwerke namens KZ hinterlassen hat; in einem Land, dem die fleißige deutsche Wehrmacht einige Millionen Tote beschert hat.

20

Das ist ungefähr so, als ob Ronald Reagan in Hiroshima einen Kranz - für die Gefallenen der US-Luftwaffe niederlegen wollte. Ein deutscher Staatsmann hat also heutzutage das Recht, auf Staatsbesuch zu machen, was er will. Protokollarische Gepflogenheiten, auf denen ein Ostblockland besteht, zählen da nicht. Eine Regierung, die er besucht, muß sich auf ihrem eigenen Territorium zum Gegenstand einer einzigen diplomatischen Demütigung machen lassen, bevor sie von ihm persönlich die Forderungen entgegennehmen darf, die die BRD im Interesse "guter Beziehungen" ihr abverlangt. Erst vierzehn Jahre her ist der Kniefall von Willy Brandt, und jetzt hat er sich schon dermaßen rentiert.

25